

Förderrichtlinie der Stadt Soest zur Förderung einer Photovoltaikanlage

1. Allgemeines

Ziel der Stadt Soest ist es, die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Stadtgebiet anzuheben.

Als Sofortmaßnahme ist deshalb ein kommunales Förderprogramm für Photovoltaikanlagen in Soest aufgelegt worden.

Mit den eingesetzten 10.000 € können 20 Photovoltaikanlagen jeweils mit einem Zuschuss von 500 € gefördert werden.

Private Eigentümer von im Stadtgebiet Soest liegenden Wohngebäuden könnten dann für die Installation einer Photovoltaikanlage auf ihrem Wohngebäude im Gebiet der Stadt Soest eine Förderung beantragen. Die Fördersumme ist auf einen einmaligen Förderbetrag von 500 € begrenzt.

Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer

2. Förderzweck

2.1 Die Stadt strebt eine Steigerung der Anzahl von PV-Anlagen an, um das vorhandene CO₂-Einsparpotential auf dem Stadtgebiet optimal zu nutzen. Der Primärenergiebedarf bei der Energieversorgung von privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern soll durch die Förderung wesentlich verringert werden.

2.2 Gefördert wird die Installation von netzgekoppelten PV-Anlagen zur effizienten Nutzung der Solarenergie auf oder an privaten Ein- und Mehrfamilienhäusern.

3. Förderempfänger

Förderempfänger kann jede/r private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer/in von im Stadtgebiet Soest liegenden Wohngebäuden sein, sofern die Anlage genehmigungsfähig ist. Gefördert wird maximal eine Anlage pro Wohnungseigentümer/in und Jahr im Stadtgebiet von Soest. Die Förderung ist ein Zuschuss zu den Anschaffungskosten von Eigentumsanlagen, (d. h. Photovoltaik Contracting ist ausgeschlossen).

4. Voraussetzungen

4.1 Förderfähig sind ausschließlich fabrikneue Anlagen, die auf dem Dach oder an der Außenseite von privat genutzten Wohn- bzw. Nebengebäuden installiert werden sollen.

4.2 Die Antragstellerin/der Antragssteller verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in funktionsfähigem Betrieb zu halten.

4.3 Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich zulässig.

4.4 Folgende Sachverhalte schließen eine Förderung aus:

- mit dem Vorhaben wird begonnen, bevor der Förderantrag der Bewilligungsstelle vollständig vorliegt.
- Es handelt sich um Erweiterungs- oder Ertüchtigungsmaßnahmen zu einer bestehenden Photovoltaikanlage.
- Photovoltaikanlagen ohne Rückspeisemöglichkeit in das öffentliche Versorgungsnetz

5. Förderbeträge

5.1 Der Zuschuss ist auf einen Einmalförderbetrag begrenzt. Der Förderbetrag beträgt 500 €. Die Nennleistung der geförderten Anlage muss zwischen 4 und 10 kWp betragen.

6. Verfahren

6.1 Antragsunterlagen sind online unter <https://www.soest.de> oder bei der Stadt Soest, Rathaus II, Geschäftsstelle Klimaschutz, Raum 2.23 erhältlich. Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag)
- Bei Baudenkmalern und Gebäuden im Denkmalbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest
- Handwerkerangebot (qualifizierter Fachbetrieb)

Nach einer durch einen Zuwendungsbescheid positiv bescheinigten Vorprüfung durch die Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest darf das Angebot des Fachbetriebs offiziell durch die Antragstellerin/den Antragsteller angenommen werden.

6.2 Nach Installation der geförderten Anlage sind der Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest folgende Unterlagen vorzulegen:

- Alle Kostennachweise durch Abschlussrechnungen
- Inbetriebnahmeprotokoll vom Netzbetreiber bzw. Auszug aus dem Marktstammdatenregister.
- Ein Foto der installierten Anlage.

6.3 Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 12 Monate nach dem Zuwendungsbescheid einzureichen. Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

6.4 Die Anträge können schriftlich ab Inkrafttreten dieser Richtlinie (01.10.2020) an folgende Anschrift gerichtet werden: Stadt Soest, Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, Geschäftsstelle Klimaschutz Windmühlenweg 21, 59494 Soest oder per E-Mail an photovoltaik@soest.de. Rückfragen können ebenfalls unter genannter Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse gestellt werden. Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen (Ausnahme: vgl. Ziff. 6.6). Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

6.5 Sind die für das Förderjahr zur Verfügung gestellten Fördermittel erschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Soest entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6.6 Mit dem Antrag wird das Einverständnis zu einer stichprobenartigen Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Soest erklärt. Die Stadt Soest muss rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden und ihren Beschäftigten oder Beauftragten muss der Zugang zur Baustelle gestattet werden, um ggf. einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen.

6.7 Nach Umsetzung der Maßnahme und Vorlage der geforderten Nachweise laut Ziff. 6.2 erfolgt die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadtkasse, auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides der Geschäftsstelle Klimaschutz der Stadt Soest. Bei dem Förderbetrag handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss der Stadt Soest. Es findet durch die Stadt Soest keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der jeweilige Empfänger, die jeweilige Empfängerin die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.



6.8 Die Stadt Soest behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die Bewilligten verwendet werden. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn von ihr bzw. ihm für dieselbe Maßnahme eine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen in Anspruch genommen wird, die dadurch die maximale Förderhöhe von 50% der Gesamtkosten überschreitet. Kreditprogramme und steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten können mit dem Förderprogramm kombiniert werden.

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Soest. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht daher nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der zum Nachweis der richtlinienkonformen Fertigstellung der Maßnahmen geforderten Belege). Bei einer gravierenden Änderung der Finanzlage ist die Stadt berechtigt, das Förderprogramm zu stoppen und keine Förderzusagen mehr zu erteilen. Dies ist anzunehmen, wenn die Änderung der Finanzlage zu einer haushaltswirtschaftlichen Sperre oder zu einem Haushaltssicherungskonzept in dem betreffenden Jahr führt oder geführt hat.

7. Einzelfallentscheidung

Sollten Förderanträge eingehen, die nicht komplett die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, können im Einzelfall der/die Klimaschutzbeauftragte und der/die Bürgermeister/in gemeinsam Maßnahmen entscheiden, sofern sie dem Grundgedanken der Richtlinie nicht widersprechen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung der Stadt Soest in Kraft.

Soest, den 29.09.2020

Dr. Eckhard Ruthemeyer
(Bürgermeister)

Antrag auf einen Zuschuss im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms „Photovoltaik“ der Stadt Soest

Antragsteller/-in:

(Der Antrag kann nur von einer volljährigen Privatperson gestellt werden)

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:
(für Rückfragen)

E-Mail:
(für Rückfragen)

- Wohnortnachweis, z.B. durch Kopie des Personalausweises. Zur Identifizierung nicht benötigte Ausweisdaten können und sollen geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangsnummer sowie die Seriennummer

Hiermit beantrage ich die Gewährung von Fördermitteln für eine Photovoltaikanlage:

Standort der Anlage:

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Angaben zur geplanten Maßnahme:

Neuinstallation von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von _____ Kilowattpeak (kWpeak)
Bestandsgebäude (Baujahr 2019 und älter)
Neubau (Baujahr ab 2020)

Folgende Unterlagen liegen dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bei:

Angebot(e) von Handwerksbetrieben für die zu fördernde Maßnahme
Bei Baudenkmälern und Gebäuden im Denkmalsbereich: Genehmigung der unteren Denkmalbehörde der Stadt Soest
Eigentumsnachweis (kann nachgereicht werden)

Abruffrist der Fördermittel beträgt 12 Monate nach Bekanntgabe der Fördernummer. Fristbeginn ist die Bekanntgabe des Schreibens zur Feststellung der Förderfähigkeit und Zuteilung der Fördernummer.



Ich bitte nach meiner Übersendung der geforderten Unterlagen um Überweisung des Förderbetrages auf mein Bankkonto:

Bank:

IBAN:

BIC:

Erklärung zur Förderrichtlinie

Hiermit versichere ich, dass

- vor Bewilligung des beantragten Zuschusses nicht mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wird.
- mit der Ausführung ausschließlich Fachunternehmen beauftragt werden
- die endgültigen Kostennachweise spätestens 12 Monaten nach der Bewilligung eingereicht werden, da andernfalls der Anspruch auf die Zuwendung entfällt.
- mir bekannt ist, dass der Zuwendungsbescheid abschließend ist, d. h. eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel nicht möglich ist.
- meine Angaben im Antrag, einschließlich des Anhangs, vollständig und richtig sind.
- ich die Förderbedingungen der Stadt Soest gelesen und verstanden habe und anerkenne.
- ich mich bereit erkläre, Beschäftigten oder ggf. Beauftragten der Stadt Soest, zur stichprobenartigen Kontrolle des zweckorientierten Einsatzes der Fördermittel, den Zugang zur Baustelle bzw. den geförderten Anlagen gestatte.

Ich bin damit einverstanden, dass alle erhobenen, in den Antragsunterlagen enthaltenen Daten, im Rahmen der Abwicklung des Förderprogramms amtlichen Zwecken in automatisierten Verfahren, Dateien, Akten oder sonstigen Unterlagen, gespeichert werden.

Der Antrag kann nur mit Bestätigung des Einverständnisses bearbeitet werden!

Zur Kenntnis beigefügtes Informationsblatt nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Stadt Soest zum Antrag auf Zuschuss im Rahmen des kommunalen Förderprogramms Photovoltaik und die Datenschutzerklärung <https://www.soest.de/20180523Datenschutzerklaerung-DSGVO.php>

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Stadt Soest entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Die Anträge werden nach Eingang bei der Stadt Soest der Reihe bearbeitet. Es zählt der Posteingangsstempel bzw. das E-Mail-Eingangsdatum.

Ich versichere, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind.

Ort/Datum

Unterschrift

| Information | |
|---|--|
| zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Soest nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) | |
| Bereich | Fördermaßnahmen im Bereich Klimaschutz - Klimaanpassung Abt. Stadtentwicklung und Bauordnung, AG Stadtentwicklung, Umwelt und Geoservice |
| Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen <i>(Abteilung, Anrede, Name, Funktion, Telefon, Email)</i> | Stadt Soest Der Bürgermeister Am Vreithof 8 59494 Soest Telefon: 02921 / 1030 E-Mail: post@soest.de |
| Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten <i>(Anrede, Name, Telefon, Email; Postanschrift bei externer/-m DSB)</i> | Kreis Soest – Der Datenschutzbeauftragte Hoher Weg 1-3 59494 Soest Telefon 02921 30-2510/2511 E-Mail-Adresse: datenschutzbeauftragter@kreis-soest.de |
| Zweck/e der Datenverarbeitung <i>(Nennung der Hauptaufgaben; z.B. Erteilung und Entzug von Fahrerlaubnissen)</i> | Die Verarbeitung von Daten erfolgt nur zur Durchführung der Abwicklung von Förderprogrammen, Antrag, Bearbeitung und ggfs. Auszahlung der beantragten Zuschüsse |
| Wesentliche Rechtsgrundlage/n <i>(sowohl materiell-rechtlich wie auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)</i> | Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz NRW (DSG-NRW): <ul style="list-style-type: none"> • Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V. m. Art. 7 DSGVO • Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs.1b DSGVO) |
| Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten <i>(im Regelfall)</i> | Ihre Daten werden ggfs. zur Auszahlung von Zuschüssen der Kasse zugeleitet. Eine Weitergabe von Daten an Empfänger außerhalb unseres Hauses erfolgt nur unter Beachtung der anzuwendenden Vorschriften zum Datenschutz. |
| Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen <i>(aus rechtlichen Bestimmungen wie z.B. Kas- sen-, Handels-, Steuerrecht oder KGSt-Empfeh- lungen)</i> | Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange dies für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetz- lichen Pflichten erforderlich ist. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht. Ausnahmen ergeben sich, soweit gesetzliche Aufbewahrungs- pflichten zu erfüllen sind zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. In der Regel sind dies 10 Jahre. Sofern die Datenverarbeitung im berechtigten Interesse von uns oder einem Dritten erfolgt, werden die personenbezogenen Daten gelöscht, sobald dieses Interesse nicht mehr besteht. Hierbei gelten die genannten Ausnahmen. |



| | |
|---|--|
| Art der erhobenen personenbezogenen Daten | Wir verarbeiten folgende personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten: Daten des Bestellers: <ul style="list-style-type: none">• Vorname und Nachname• Straße und Hausnummer• PLZ und Hausnummer• Adresszusatz soweit erforderlich (z.B. wohnhaft bei)• Geburtsdatum• Telefon• E-Mail-Adresse • Vollständige Antragsunterlagen |
| Rechte der betroffenen Person | Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• das Recht auf Auskunft• das Recht auf Berichtigung• das Recht auf Löschung• das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,• das Recht auf Datenübertragbarkeit• das Widerspruchsrecht• das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können |
| Kontakt Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI) Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf Telefon 0211 384240 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: https://www.ldi.nrw.de/ |